

ERKRANKTE SCHÜLER

Attest nur im Ausnahmefall – Eltern müssen zahlen

Die Ärztekammer Nordrhein wird immer wieder danach gefragt, welche Erfordernisse bei Schulversäumnissen und den hieraus resultierenden ärztlichen Attesten beziehungsweise Bescheinigungen gemäß der Allgemeinen Schulordnung erfüllt sein müssen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt der Kammer hierzu Folgendes mit: Bleibt ein schulpflichtiger Schüler dem Schulunterricht fern, muss die Schule hierüber gem. § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) spätestens am zweiten Versäumnistage mündlich oder schriftlich benachrichtigt werden.

Es ist zwischen entschuldigen und unent-

schuldigten Schulversäumnissen zu unterscheiden. Beruht das Fernbleiben vom Unterricht auf gesundheitlichen Gründen, so ist das Schulversäumnis immer als entschuldigt anzusehen, sofern die Schule nicht nachweist, dass die Krankheit nur vorgetäuscht wurde. Liegt ein Fernbleiben aus Krankheitsgründen vor, so ist spätestens am 2. Tag die Anzeige der Erkrankung erforderlich, damit eine Kontrolle durch die Schule möglich ist.

Bei Beendigung des Schulversäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 ASchO). Die Entscheidung, ob ein entschuldigbares Versäumnis vorliegt, wird von der Schule getroffen.

Grundsätzlich ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Glaubhaftmachung der Erkrankung nicht erforderlich. Gem. § 9 Abs. 3 ASchO darf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung des Schülers nur im Ausnahmefall verlangt werden, das heißt wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde. Die Kosten für die Ausstellung dieses Attestes sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Zur Ausstellung eines ärztlichen Attestes beziehungsweise einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule ist der behandelnde Arzt auf Grund der allge-

meinen Vertragsbestimmungen des BGB verpflichtet. Das Attest muss der Arzt persönlich ausstellen. Eine Bescheinigung über den Arztbesuch kann auch durch das Praxispersonal erfolgen.

In besonderen Zweifelsfällen kann der Arzt Auskunft über die Glaubwürdigkeit erteilen, allerdings setzt dies gem. § 19 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz die Einwilligung des betreffenden Schülers voraus. Oben genannte Atteste und Bescheinigungen können gemäß Nr. 70 GOÄ abgerechnet werden.

*Gabriele Brölz-Voit,
Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein*

HÖR- UND SEHGESCHÄDIGTE KINDER

Frühförderzentrum sucht Kooperation mit Ärzten

Ein erweitertes Frühförderzentrum für hör- und sehgeschädigte Kinder hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) kürzlich in Köln eingeweiht. Dort betreuen 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 290 seh- oder hörgeschädigte Kinder im Alter bis zu sechs Jahren und deren Familien. Das Zentrum bietet Beratung, Information, pädagogische Diagnostik und Förderung. Bei Bedarf besuchen die Fachleute seh- oder hörbehinderte Kleinkinder auch zu Hause auf, um die Eltern bei der Förderung zu unterstützen. Die Arbeit des Zentrums ist für die Familien kostenlos. Die Einrichtung gehört zur Rheinischen

Schule für Hörgeschädigte und der Rheinischen Schule für Sehbehinderte des LVR. Das Zentrum legt großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit Kinderärzten, HNO-Ärzten und Augenärzten. Zum Einzugsbereich gehören – neben der Stadt Köln – Leverkusen und Bonn sowie Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Teile des Oberbergischen Kreises.

*Kontaktadresse:
Frühförderzentrum
für hör- und sehgeschädigte Kinder,
Biggestraße 1, 50931 Köln,
Tel. 0221/94076-121,
Fax 0221/94076-138.
uma*

KUNST IN DER KAMMER

Metamorphosen

Die 1967 in Ungarn geborene Künstlerin Zsuzsa Klemm stellt Gemälde des Themenzyklus „Metamorphosen“ noch bis zum 14. Juli im Verwaltungsgebäude der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 31, aus. Verwandlung ist das grundlegende Thema ihrer künst-

lerischen Arbeit. Die großformatigen und farbenfrohen Bilder können von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 18 Uhr, freitags bis 17 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Schmitz (Tel.: 0211-4302-217) besichtigt werden. Kaufinteressierten vermittelt die Kammer Nordrhein auf schriftliche Anfrage gerne Telefonnummer und Adresse der Künstlerin. *ÄkNo*

KOMMUNALE GESUNDHEITSKONFERENZEN

Land zahlt 9,2 Millionen DM

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Einrichtung von kommunalen Gesundheitskonferenzen in den Städten und Kreisen mit 9,2 Millionen DM in drei Jahren. Wie das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit weiter mitteilt,

stehen allein rund 8,9 Millionen DM für die Geschäftsstellen zur Verfügung. Hinzu kommen rund 340.000 DM für ein Kommunikationssystem zur Förderung des Daten- und Informationsaustausches.

RhÄ/MFJFG